MARKTGEMEINDE
DUNKELSTEINERWALD
Bezirk Melk

Förderkatalog der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald

Allgemeines:

Die Marktgemeinde Dunkelsteinerwald kann für bestimmte Maßnahmen Förderungen gewähren. Grundsätzlich besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die nachstehend angeführten Förderungsmaßnahmen.
Für die jeweiligen Ansuchen sind die am Gemeindeamt bzw. auf der Homepage www.dunkelsteinerwald.gv.at aufliegenden Formulare zu verwenden bzw. wo keine vorhanden sind, sind schriftliche Ansuchen selbst zu erstellen.

Förderungen:

1. Batteriespeicher
2. Wasserzisterne
3. Wassermanagementsystem
4. Lehrlingsförderung
5. Wohnbau-/Wirtschaftsförderung
6. Künstliche Besamung
7. Vereinsförderung (Bauten)
8. Brauchtumspflege
9. Kirchenchor
10. Soziales
11. Sportvereinsförderung
12. Feuerwehren

1. Batteriespeicher:

Die Gemeinde gewährt für die Errichtung bzw. Anschaffung eines fix verbauten bzw. stationären Batteriespeichers ab 10 kW eine Förderung in Höhe von € 200,00.

Richtlinie

Förderanträge können max.1 Jahr im Nachhinein eingereicht werden, sofern die angesuchte Förderung zum Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung bereits bestanden hat.
Die Förderung wird nach Vorlage von saldierten Rechnungen und Zahlungsbestätigungen ausbezahlt.

Für jede Liegenschaft kann nur einmal um eine Förderung für einen Batteriespeicher angesucht werden.

2. Wasserzisterne:

Die Gemeinde gewährt für die Errichtung bzw. Anschaffung einer Wasserzisterne mit mind. 8m³ eine Förderung in Höhe von € 300,00.

Richtlinie

Förderanträge können max. 1 Jahr im Nachhinein eingereicht werden, sofern die angesuchte Förderung zum Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung bereits bestanden hat.
Die Förderung wird nach Vorlage von saldierten Rechnungen und Zahlungsbestätigungen ausbezahlt.

Für jede Liegenschaft kann nur einmal um eine Förderung für einen Wasserzisterne angesucht werden.

3. Wassermanagementsystem:

Die Gemeinde gewährt für die Errichtung eines Wassermanagementsystems zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung (wie DrainGarden-System) eine Förderung in Höhe von € 300,00.

Richtlinie

Förderanträge können max. 1 Jahr im Nachhinein eingereicht werden, sofern die angesuchte Förderung zum Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung bereits bestanden hat.
Um die Förderung in Anspruch zu nehmen, sind VOR Umsetzung Projektunterlagen einzureichen.
Die Förderung wird nach Vorlage von saldierten Rechnungen, Zahlungsbestätigungen und durch entsprechende Bilddokumentationen ausbezahlt.

Für jede Liegenschaft kann nur einmal um eine Förderung für ein Wassermanagementsystem angesucht werden.

4. Lehrlingsförderung:

Als Betriebsförderung, für die Aufnahme von Lehrlingen, wird all jenen Betrieben im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald, die regelmäßig Kommunalsteuer entrichten, eine Förderung von 200,00 € pro Lehrling – befristet auf die Dauer der Lehrzeit – gewährt.

Richtlinie

Dem schriftlichen Ansuchen ist eine Kopie des Lehrvertrages und eine Bestätigung über die entrichtete Kommunalsteuer beizulegen.
Ansuchen können immer bis 31. März des darauffolgenden Jahres eingereicht werden.

5. Wohnbau- und Wirtschaftsförderung:

a) Private:

Die Marktgemeinde Dunkelsteinerwald gewährt an Bauwerber für die Errichtung von Eigenheimen eine Wohnbauförderung im Ausmaß von 25% der Aufschließungsabgabe.

Richtlinie

Schriftliches Ansuchen, sämtliche Unterlagen für die Baufertigstellungsanzeige müssen im Bauamt eingelangt sein und mind. 1 Person muss den Hauptwohnsitz für mind. 10 Jahre an der betroffenen Adresse haben.

b) Betriebe:

1. Betriebe, die sich in der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald ansiedeln und eine Steuernummer/Betriebsnummer haben, erhalten 70% der zuvor einbezahlten Aufschließungsabgabe rückvergütet. Weiters wird die Möglichkeit eingeräumt, wenn innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren Arbeitnehmer, die mindestens 1 Jahr beschäftigt werden, um die Förderung der restlichen 30% anzusuchen.

   Richtlinie

   Die Räumlichkeiten dürfen nicht für private Zwecke genutzt werden dürfen.
   Das zur Verfügung gestellte und ausgefüllte Formular zum Ansuchen um Wirtschaftsförderung ist vorzulegen.

2. Bei Erweiterung eines Nahversorgers, Gastbetriebes oder eines Betriebes des täglichen Bedarfs, ab einem Mindestinvestitionsvolumen von € 10.000,00, werden bei nachgewiesenen Kosten zwischen € 10.000,00 bis max. € 200.000,00 - 3% der Investitionen gefördert. Von diesen Kosten sind der Erwerb von Grund und Boden ausgenommen.

   Richtlinie

   Ausgefülltes Ansuchen um Wirtschaftsförderung und saldierte Rechnungen und Zahlungsnachweise abzüglich bereits anderweitiger Förderungen. Für diese Förderung kann pro Betrieb nur 1x angesucht werden.

6. Künstliche Besamung:

Rechtliche Bestimmung: Gemäß § 20 NÖ Tierzuchtgesetz 2020 – mind. 1/3 der jährlich von der Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung betragen. Die Werte ergeben sich jährlich nach der Verlautbarung § 20 NÖ Tierzuchtgesetz 2020.
Für 2024 – Tierärzte € 39,50 – 1/3 - € 13,16
Besamungstechniker € 29,50 – 1/3 - € 9,83
Eigenbestandsbesamer € 17,50 – 1/3 - € 5,83

Richtlinien:

Die Marktgemeinde Dunkelsteinerwald überweist diesen Zuschuss, wenn:

1. Eine detaillierte Aufstellung oder Ausdruck aus dem LKV-Portal oder Besamungsblock zur Kontrolle und/oder
2. Eine Rechnung nach gesetzlichen Bestimmungen

Einreichungen werden bis 01.12. des laufenden Jahres berücksichtigt. Anträge können max. 1 Jahr im Nachhinein eingereicht werden

7. Vereinsförderungen (Bauten):

Die Marktgemeinde Dunkelsteinerwald gewährt einen Zuschuss, wenn:

1. ein schriftliches Ansuchen (Formular) vorliegt
2. die Bauvollendung mit den dazugehörigen Attesten eingebracht wurde und saldierte Rechnungen vorliegen (werden nach Prüfung retourniert)

Richtlinie

Diese Förderung können nur von Vereinen, die in der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald Ihren Vereinssitz haben, in Anspruch genommen werden. Das Projekt muss vor Baubeginn bei der Gemeinde eingereicht werden, damit budgetwirksam dies berücksichtigt werden kann. Verspätete Ansuchen werden im nächsten Haushaltsjahr bearbeitet.

Das Förderausmaß beträgt 10% der tatsächlichen Bau- und Renovierungskosten (reine fix verbaute Materialkosten, keine Mobiliare, E-Geräte, Eigenleistungen und Arbeitszeit bei Firmen). Übersteigt das Ausmaß der Förderung € 1.000,00 so ist das Ansuchen dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Religiöse Kleindenkmäler (Glockenturm, Marterl, Kapellen) und weitere Maßnahmen, die im Sinne der Ortsbildpflege dienen (z.Bsp.: Reparatur/Streichen von Sitzbänken,...) werden mit 100% der Materialkosten gefördert.

8. Brauchtumspflege:

Die Marktgemeinde Dunkelsteinerwald gewährt zur musikalischen Umrahmung von Veranstaltungen durch die Blasmusikkapellen folgenden Zuschuss:

a) Auferstehung (Pfarren Gansbach, Gerolding u. Mauer)	je € 350,00
b) Floriani (1x pro Jahr)	je € 350,00
c) Erstkommunion (Pfarren Gansbach, Gerolding u. Mauer)	je € 350,00
d) Firmung (Pfarren Gansbach, Gerolding u. Mauer)	je € 350,00
e) Fronleichnam (Pfarren Gansbach, Gerolding u. Mauer)	je € 350,00
f) Pfarrfest (Pfarren Gansbach, Gerolding u. Mauer)	je € 350,00
g) Bewertungen (1x/Jahr und Musikverein)	je € 350,00
h) Erntedank (Pfarren Gansbach, Gerolding u. Mauer)	je € 350,00
i) Allerheiligen (Pfarren Gansbach, Gerolding u. Mauer)	je € 350,00
j) Turmblasen (Pfarren Gansbach, Gerolding u. Mauer)	je € 160,00

Richtlinie

Aufstellung durch die jeweilige Musikkapelle über die erfolgten Veranstaltungen incl. „Fotodokumentation".
Ein Ansuchen für Abrechnung ist halbjährlich (01.07. und 01.12.) vorzulegen.

1. Ebenfalls wird der Ankauf und auch die Reparatur einer Tracht für die Blasmusikkapellen mit 10% nach Rechnungslegung gefördert.

Richtlinie

Formloses Ansuchen und Vorlage von saldierten Rechnungen.

2. Der Ankauf von Instrumenten wird nicht gefördert.

9. Kirchenchor:

Die Marktgemeinde Dunkelsteinerwald gewährt für die Umrahmung bei besonderen kirchlichen Festen eine Förderung in Höhe von € 370,00/Jahr.

Richtlinie

Formloses Ansuchen durch den Kirchenchor bis spätestens 01.12. des laufenden Jahres.

10. Soziales:

In sozialen Notfällen können Bürger der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald, um eine Förderung ansuchen.

11. Vereinsförderung Sport:

Die Marktgemeinde Dunkelsteinerwald gewährt für Sportvereine (Unionsvereinen: Fußball, Tennis, Stockschützen) mit Vereinssitz in der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald eine jährliche Subvention von € 500,00 je Verein.

Richtlinie

Formloses jährliches Ansuchen mit einem kurzen Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten bis spätestens 01.12. des laufenden Jahres.

12. Feuerwehr:

Die Marktgemeinde Dunkelsteinerwald gewährt eine Förderung für Feuerwehren in folgendem Ausmaß:

Förderkatalog - Feuerwehren der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald			
Förderung			**Anmerkung**
a)	Autoankauf laut Matrix und Stationierungsplan	50%	50 % des Ankaufspreises 50 % gefördert wird das Fahrzeug mit ihrer Mindestausrüstung laut Ausrüstungsverordnung, alle zusätzlichen Gerätschaften werden mit 25% gefördert

			lt. Förderrichtlinie in der geltenden Fassung "Abschnitt I Pkt. 1"
b)	Geräteankauf	25%	25% der Anschaffungskosten, abzüglich der Festlegung der Förderung nach den Fördersätzen lt. Förderungsrichtlinie in der geltenden Fassung „Abschnitt VI Pkt. 5"
c)	Geräteankauf laut Fahrzeug- und Stationierungskonzept	50%	50 % des Ankaufspreises, abzüglich der Festlegung der Förderung nach den Fördersätzen lt. Förderungsrichtlinie in der geltenden Fassung „Abschnitt VI Pkt. 5"
d)	Autoankauf von Berge- und Löschfahrzeugen	25 % max. € 20.000,00	Berge- und Löschfahrzeuge welche nicht durch die Matrix zugeteilt werden und dadurch keine Landesförderung erhalten. Die Ausstattung der Fahrzeuge wird nach den Richtlinien des Geräteankaufes gefördert.
e)	Pumpenankauf	50%	50 % des Ankaufspreises, abzüglich der Festlegung der Förderung nach den Fördersätzen lt. Förderungsrichtlinie in der geltenden Fassung „Abschnitt VI Pkt. 5" und „Abschnitt VI Pkt. 2".
	Tauchpumpe		Je FF nur 1x im entsprechenden Zeitraum
	Notstromaggregat		(einschließlich Fahrzeug-u. Stationierungskonzept)
f)	Einsatzbekleidung / Jugend Bekleidung	25%	25% der Anschaffungskosten (Einsatzbekleidung lt. Förderungsrichtlinie in der geltenden Fassung "Abschnitt VI-C und D")
g)	Ausgangsuniform A	10%	Ausgenommen Schuhe
h)	Betriebskostenzuschuss	€ 1.000,00	
i)	Entschädigung für Kursbesuche (Tagessatz)	€ 20,00	Kursteilnahme und Vorlage Kursbestätigung (jährliche Vorlage bis Anfang Dezember des laufenden Jahres)
k)	Blaulicht Grundgebühr	100%	
l)	Jugend Wissenstest	€ 80,00	Eine Auszahlung der Förderung erfolgt nur entsprechend einer nachweislichen Teilnahme an die jeweiligen Feuerwehren, einmal pro Jahr.
	Jugend Abschnitts/Bezirksbewerbe	€ 80,00	Eine Auszahlung der Förderung erfolgt nur entsprechend einer nachweislichen Teilnahme an die jeweiligen Feuerwehren, einmal pro Jahr.
	Jugend Landesbewerb	€ 80,00	Eine Auszahlung der Förderung erfolgt nur entsprechend einer nachweislichen Teilnahme an die jeweiligen Feuerwehren, einmal pro Jahr.
	Jugend Erprobung	€ 80,00	Eine Auszahlung der Förderung erfolgt nur entsprechend einer nachweislichen Teilnahme an die jeweiligen Feuerwehren, einmal pro Jahr.
	Jugend Fertigkeitsabzeichen	€ 80,00	Eine Auszahlung der Förderung erfolgt nur entsprechend einer nachweislichen Teilnahme an die jeweiligen Feuerwehren, einmal pro Jahr.
	Abschlussessen Wissenstest	100%	Gemeinsames Abschlussessen der Jugendfeuerwehren des Unterabschnittes
m)	Strom, Wasser, Abwasser,	100%	Inkl. Pellets in Häusling

	Müllentsorgung, Internet, Gebäudeversicherung,		
n)	Fahrzeugversicherung	100%	Max. 3 Fahrzeuge pro Wehr (RLF/TLF, MTF, ...)
			Max. 1. Anhänger pro Wehr
			ATS Kompressor
o)	Wartung AS Kompressor	€ 250,00	
p)	Getränke Feuerwehrsonntag	100%	
q)	Verpflegungsbeitrag bei einer ausgewählten Übung des Unterabschnittes	€ 7,00/Person	
r)	Reparaturen / Servicearbeiten	25%	Von Pumpen, Tragkraftspritzen, Notstromaggregaten, hydraulische Rettungsgeräte - durch den Hersteller
s)	Zuschuss zu Reparatur-, Erhaltungs- und Wartungskosten für Kraftfahrzeuge nach Punkt n), welche über eine Mindestnutzungsdauer von 25 Jahren hinaus im Einsatz stehen	50%	Für Reparatur-, Erhaltungs- und Wartungskosten pro Fahrzeug und Jahr bei Vorlage einer Rechnung bis € 1.000,00.
			Bei Reparatur-, Erhaltungs- und Wartungskosten über € 1.000,00 muss vor Beginn der Durchführung dem Gemeinderat ein Angebot mit beigefügter Restnutzungsdauer zur Beschlussfassung vorgelegt werden. In der Zeit der Restnutzungsdauer wird seitens der Gemeinde einem Ansuchen nach den Punkten a) und d) nicht zugestimmt.
Sonderförderungen, welche über den Förderungskatalog hinausgehen müssen über den Feuerwehrunterabschnitt eingebracht werden.			
Förderansuchen zu den Punkten a) bis e) sind noch vor Ankauf, bis spätestens Mitte Oktober des laufenden Jahres vorzulegen, um im Budget des Folgejahres eine eventuelle Berücksichtigung zu finden.			
Alle Förderungen sind unbefristet bis zu einer neuerlichen Beschlussfassung gültig. Es ist kein Rechtsanspruch aus dieser Aufstellung ableitbar.			

Übergangsbestimmungen:

Förderungen, die einen Leistungszeitraum bis 31.12.2025 haben, können noch bis längstens 31.03.2026 eingereicht werden und werden nach den alten Förderrichtlinien der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald abgewickelt.

Mit dem Beschluss des Förderkataloges in der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2025, werden alle bisherigen vorherigen Beschlüsse bzgl. Förderungen außer Kraft gesetzt. Der Förderkatalog tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

.....
Bgm. Josef Berger